

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Recht****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-100406/018-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
BMF-080700/0012-II/12-DK/2018	Mag. Doris Stilgenbauer	Durchwahl 15337
		Datum 17. April 2018

Betreff
 Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. April 2018 beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird, abzugeben:

Einleitend wird festgehalten, dass sich das Land Niederösterreich zum Ausbau einer gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank bekennt.

Ungeachtet des grundsätzlichen positiven Standpunktes zum Projekt „Transparenzdatenbank“ wirft der Entwurf dennoch einige grundlegende Fragen auf.

Zunächst ist auf die sich für den Bund ergebenden Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (im Folgenden auch als „Vereinbarung“ bezeichnet) hinzuweisen.

Grundsätzlich gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts verpflichtend zu erlassen sind. Abweichend davon unterliegen rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Maßnahmen des Unionsrechtsrechts hinausgehen (Art. 6 der Vereinbarung).

Im gegenständlichen Fall bedarf die Datenschutz-Grundverordnung keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht, weil sie unmittelbar wirksam ist. Die Erläuterungen gehen dennoch von einem terminologischen Anpassungsbedarf und einem Regelungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber („Öffnungsklauseln“) aus. Diesbezüglich ist den Erläuterungen beizupflichten.

Die Erläuterungen verschweigen jedoch, dass der Entwurf offensichtlich zum Anlass genommen wird, inhaltliche Regelungen (Einbindung der Gemeinden durch § 4 Abs. 4, Überwälzung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit auf Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit Berichtigungen und Löschungen durch §§ 36d und 36e), die über Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung hinausgehen bzw. damit in keinem Zusammenhang stehen, zu treffen.

Wesentliche Inhalte des Entwurfes unterliegen daher der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts- und Haushaltspakt der Gebietskörperschaften.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung ist daher der gegenständliche Entwurf unter anderem den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Der Entwurf ist innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, die vier Wochen, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten darf (Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung).

Der Entwurf wurde vom Bundesminister für Finanzen am 21. März 2018 dem Amt der NÖ Landesregierung zur Stellungnahme bis 6. April 2018 übermittelt. Dies ist in etwa die Hälfte der vereinbarungsgemäß zulässigen Mindestfrist. Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus wurde in diesem Punkt verletzt.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts- und Haushaltspakt der Gebietskörperschaften ist unter anderem in Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine solche Darstellung für Kosten, die den Ländern und den Gemeinden im Fall einer Realisierung des Entwurfes erwachsen. Die

Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus wurde somit auch in diesem Punkt verletzt.

§ 4 Abs. 4 des Entwurfes macht Gemeindeleistungen zum Inhalt des Leistungsbegriffes im System der Transparenzdatenbank und nimmt daher die Einbeziehung der Gemeinden in die Transparenzdatenbank vor. Es stellt sich neben der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Eingriffs in die Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden durch einfaches Bundesgesetz auch die Frage der kompetenzmäßigen Zuständigkeit zur diesbezüglichen Regelung.

Der Verweis auf Landesleistungen im § 4 Abs. 4 zweiter Satz ist zudem unklar, insbesondere ob daraus für die Länder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfassung und Meldung von Gemeindeleistungen abzuleiten sind.

Weiters sollen durch §§ 36d und 36e die Berichtigungen und die Löschungen in den Verantwortungsbereich der leistenden Stellen verlagert werden, wovon Länder und Gemeinden massiv betroffen sein werden. Eine derartige Übertragung der Verantwortlichkeit ist unionsrechtlich nicht geboten und scheint auch mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung nicht vereinbar zu sein.

Dem vorliegenden Entwurf kann daher in den aufgezeigten Punkten, jedenfalls soweit diese über zwingende unionsrechtliche Erfordernisse hinausgehen, nicht zugestimmt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur